

Mietvertrag Schützenhaus Rottenschwil

Der Mietvertrag ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Veranstalter

Verein/Firma/Privatperson _____
 Adresse _____
 PLZ / Ort _____
 Telefon / Natel _____

Anlassart

Was für ein Anlass wird durchgeführt ? _____
 Geschätzte Anzahl Teilnehmer _____

Datum und Uhrzeit

Reserviertes Datum _____
 Uhrzeit von _____ bis _____

Das Schützenhaus wird in der Regel am Miettag um 9.00 übergeben und muss am Morgen, der Tag des Mietantritts folgt, um 8.00h zur Rückgabe bereit sein. Abweichende Regelungen betreffend Bezug und Rückgabe sind vorgängig mit dem Abwart zu vereinbaren.

Mietpreis in bar CHF _____
 Defekte Teller _____ à CHF 5.00 = _____
 Defekte Gläser _____ à CHF 2.00 = _____
 weitere Defekte _____ à CHF ____ = _____

Der Veranstalter/die verantwortliche Person bestätigen, Kenntnis vom Reglement über die Benützung des Schützenhauses zu haben. Sie stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Der Veranstalter /die verantwortliche Person erklärt, dass Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

 Ort/Datum

 Unterschrift Veranstalter/die verantw. Person

Bewilligung, Bedingungen, Bemerkungen

1. Zuständig für Zeitpunkt, Übergabe, Rückgabe, Abrechnung, Sonderdienstleistungen ist: Schützenhauswart Herr Markus Kaufmann, 079 678 60 23, markuskaufmann@hispeed.ch
2. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig vom Schützenhauswart in die ordentlichen Benützungsvorgaben einführen zu lassen.
3. Der Veranstalter hat die Schlüsselübergabe rechtzeitig mit der Schützenhauswart, im Rahmen von Benützungsreglement und Hausordnung, abzusprechen.
4. Der Schlüssel des Schützenhauses wird nur gegen Vorweisung der Einzahlungsquittung ausgehändigt. Ausserdem ist der Schützenhauswart bei der Schlüsselübergabe ein Depot von CHF 200.– in bar zu bezahlen. Das Depot ist im vorstehenden Mietpreis nicht enthalten und wird bei der ordnungsmässigen Rückgabe wieder freigegeben.
5. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der Fluchtweg (Ausgang) während der Nutzung nicht verschlossen und nicht durch Material verstellt wird. Er hat dies laufend zu überwachen. Bei der Dekoration der Räumlichkeiten sind insbesondere die Vorschriften der Aarg. Gebäudeversicherung zu beachten.
6. Das Parkieren auf dem Waldboden (ausserhalb der vorgesehenen, befestigten Parkflächen) ist verboten.
7. Die Reinigung der Anlage wird vom Veranstalter selber vorgenommen und hat im Einvernehmen mit der Schützenhauswart zu erfolgen. Bei nicht ordnungsgemässer Reinigung ist der Hauswart ermächtigt, auf Kosten der Veranstalter eine Nachreinigung zu veranlassen und dafür Rechnung zu stellen.
8. Der Kehricht ist gesetzeskonform durch den Veranstalter zu seinen Lasten zu entsorgen.
9. Alle durch den Veranstalter aufgehängten Wegweiser (z.B. Ballone, Farbbänder) müssen wieder entfernt werden. Nicht einhalten wird in Rechnung gestellt.
10. Bei falschen Angaben im Gesuchsformular, bzw. nicht korrekter Umsetzung der Angaben, wird vorbehalten, die Veranstaltung ohne Entschädigungspflicht schliessen zu lassen.
11. Anlässe, bei welchen rassistisches Gedankengut verbreitet wird oder Gewaltanwendungen zu befürchten sind, werden nicht bewilligt. Bei entsprechender Feststellung wird der Anlass ohne Entschädigungspflicht abgebrochen beziehungsweise der Vertrag annulliert.

Rottenschwil, 18.08.2022, Vorstand SSV Rottenschwil-Besenbüren